

Vergabenummer

IT042024

Maßnahme

Umsetzung KHZG

Leistung

Ausbau Medizinisches WLAN: Lieferung und Implementierung von W-LAN Netzwerktechnik

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

-

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort	Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH, Hainichener Straße 4-6, 09648 Mittweida
Gebäude	IT - Abteilung, Anlieferung über Wirtschaftshof
Raum	

3 Ausführungsfristen

Anlieferung	
Ende der Ausführung	31.12.2024
folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen	

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

- für jede vollendete Woche Prozent
- für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

-fach und zugleich

bei

-fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Vorauszahlungen können gegen Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe geleistet werden. Dies bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

8 – frei –

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer (AN) unverzüglich das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Lieferzeit auf Verlangen zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung umfassen. Die Mindestdeckungssummen müssen € 1 Mio. (zum jeweiligen Gegenwert in €) pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und € 1 Mio. für Vermögensschäden je Versicherungsfall betragen. Die aktuelle Versicherungsbestätigung ist dem Auftraggeber spätestens innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss zu übergeben. Auf Aufforderung hat der AN den Fortbestand der Versicherung während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich nachzuweisen. Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. 2. Der AN ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Leistungen diejenigen Mitarbeiter einzusetzen, die er zum Nachweis seiner Eignung bei Angebotsabgabe benannt hat. Der Austausch dieser Mitarbeiter ist nur mit Zustimmung des AG statthaft, es sei denn, der AN hat den Austausch nicht zu vertreten, was von dem AN nachzuweisen ist. Im Falle eines vertragsgemäßen Ausscheidens benannter Mitarbeiter oder bei lang anhaltender Krankheit o. Ä. verpflichtet sich der AN, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten, diesen zu ersetzen und dem Auftraggeber den Namen und die Qualifikation des neuen Mitarbeiters mitzuteilen. Die benannte Ersatzperson muss wenigstens über eine Qualifikation und über diejenigen Zertifizierungen verfügen, die derjenigen der ausgeschiedenen Person entspricht. Darüber hinaus hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass der neue Mitarbeiter mit sämtlichen notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen des Projekts versorgt wird, um einen reibungslosen Fortgang des Projekts sicherzustellen.